

Antrag

auf Erteilung einer

- überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
 außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
im Haushaltsjahr 2022
gemäß § 38 BHO

1. **Einzelplan 60 Kapitel 6092 Titel 89310 Funktion 411**

Zweckbestimmung: Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich

	Gesamt- Betrag in T€	davon fällig im Haushaltsjahr / Angaben in T€									
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
VE laut 1. RegE 2022	6.644.862	1.432.853	2.508.990	1.385.226	1.136.689	51.744	25.872	25.872	25.872	25.872	25.872
bisher mit üpl. am 16.12.21 bereitgestellt	6.644.862	1.432.853	2.508.990	1.385.226	1.136.689	51.744	25.872	25.872	25.872	25.872	25.872
Mittelbelegung 2022 per 17.01.	3.657.445	853.301	1.349.656	919.863	505.890	8.210	4.105	4.105	4.105	4.105	4.105
vrsl. Bedarf bis einschließlich Juni 2022 (inkl. o.g Bereitstellung)	22.512.186	6.288.900	9.945.600	3.188.000	2.774.686	90.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
Hier beantragte üpl. VE	15.867.324	4.856.047	7.436.610	1.802.774	1.637.997	38.256	19.128	19.128	19.128	19.128	19.128

[Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen]

2. nur für Antrag auf üpl. VE:

- Die bisherige VE unterliegt keiner Sperre.
- Die bisherige VE unterliegt der Sperre nach
 - Die Sperre wurde verlagert.
 - Die Sperre wurde aufgehoben.

3. Einsparung

- Innerhalb des Einzelplans 60 werden Verpflichtungsermächtigungen in anderen Titeln nicht in Anspruch genommen.

- Einsparstelle (mit Aufteilung der Jahresbeträge):

- Sonstiges: Einsparmöglichkeiten bei den Titeln des EKF im Zuständigkeitsbereich BMWK sind auf Grund der Höhe der beantragten Summe, ohne in anderen Programmen/Titeln des Energie- und Klimafonds einen aktiven Eingriff in die Bewirtschaftung (Kürzung/Förderstopp) zu provozieren, nicht möglich. Der Mehrbedarf soll zu Lasten des Gesamthaushalts gehen.

4.1 Begründung für das Bundesministerium der Finanzen:

BMWK beantragt eine üpl. VE i. H. v. insgesamt 15.867.324 T€ gemäß Aufstellung in der obigen Tabelle.

Die wesentlichen Beschlüsse des Klimakabinetts (Kabinettsausschuss Klimaschutz) vom Herbst 2019 zur Stärkung der Förderanreize der energetischen Gebäudeförderung wurden teilweise bereits im Januar 2020 im damaligen CO₂-Gebäudesanierungsprogramm sowie im damaligen Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt umgesetzt (u. a. Einführung der Ölheizungsaustauschprämie). Bereits in 2020 hat sich nach der Anpassung der Förderkonditionen die Nachfrage deutlich erhöht. In 2020 wurden durch Zusagen im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und im Marktanreizprogramm (zuvor finanziert aus Kapitel 6092 Titel 891 01, 661 07 und 686 04) insgesamt bereits 8,6 Mrd. € an Fördermitteln neu gebunden. In der 2021 neu gestarteten „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) wurden mit dem Klimaschutzpaket ab 2021 nochmals Verbesserungen der Förderkonditionen umgesetzt. Hierdurch wurde eine spürbare Welle von Investitionen in Gebäudeeffizienz ausgelöst, die bis heute

anhält. So konnten in 2021 in den Gebädeförderprogrammen Neuzusagen mit einem Volumen von rd. 18 Mrd. € getätigt werden.

Die Einführung der BEG erfolgte in 2021 gestaffelt: Das Marktanzreizprogramm ist zum 31.12.2020 ausgelaufen. Seit dem 01.01.2021 werden vom BAFA Zuschüsse im Programmteil BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM, einschl. Fortführung der Ölheizungs austauschprämie) ausgereicht. Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wurde zum 30.06.2021 beendet. Seit dem 01.07.2021 erfolgt die Kredit- und Zuschussförderung von der KfW in allen drei Programmteilen [Einzelmaßnahmen (nur Kredit), Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG)].

Im Rahmen der BEG werden umfassende energetische Sanierungen zum Effizienzhaus, Einzelsanierungsmaßnahmen und der Neubau hocheffizienter Gebäude durch zinsgünstige KfW-Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen oder alternativ durch Investitionszuschüsse gefördert. Dabei ist das Förderangebot der BEG für die Bürgerinnen und Bürger deutlich übersichtlicher und unbürokratischer, für jede Fördermaßnahme ist nur noch ein Antrag notwendig.

Der Mittelbedarf für Neuzusagen verteilt sich i. d. R. zu 5 % auf Barmittel und zu 95 % auf Verpflichtungen für die Folgejahre. Die jährlichen Haushaltsansätze sind daher bereits zu einem hohen Anteil durch eingegangene Förderzusagen der Vorjahre gebunden.

Für das Jahr 2022 ist ein Mittelbedarf für Neuzusagen mindestens auf dem Niveau des Vorjahres als realistisch einzuschätzen. Er hängt auch von den von der neuen Bundesregierung geplanten Reformen u. a. bei der BEG ab. Aufgrund der unten beschriebenen Vorzieheffekte durch die Beendigung der EH-55-Neubauförderung zum 01.02.2022 dürfte das Neuzusagevolumen deutlich höher ausfallen.

Im Wirtschaftsplanjahr 2022 wurde im 1. RegE im Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) eine Verpflichtungsermächtigung (VE) i. H. v. 6.644.862 T€ bei Kap. 6092 Titel 893 10 ausgebracht. Diese wurde bereits vollständig am 16.12.2021 vom BMF für die vorläufige Haushaltsführung freigegeben.

Durch die Abschaltung der Förderung des Neubaustandards 55 (EH/EG55) bei der KfW zum 01.02.2022 konnten bereits im Dezember starke Vorzieheffekte beobachtet werden. Dies führte dazu, dass bereits vorliegende, bewilligungsreife Anträge mit einem Volumen von 3,5 Mrd. € nicht mehr in 2021 bewilligt werden konnten (davon rd. 3/4 zum EH55). Im Januar ist ebenfalls mit einem überdurchschnittlich hohen Mittelbedarf zu rechnen. **Die hier beantragten zusätzlichen Mittel sind notwendig, um einen Förderstopp im größten investiven Förderprogramm der Bundesregierung noch vor Inkrafttreten des Haushaltes zu verhindern.**

Unvorhersehbarkeit:

Der beantragte überplanmäßige Bedarf an zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen in der vorliegenden Höhe war unvorhersehbar.

In den Prognosen zur Berechnung des Bedarfs im Rahmen der Beendigung der Förderung des EH/EG55 zum 01.02.2022 wurde von einem noch moderaten Anstieg der Nachfrage im Dezember und dann einer Verdopplung des Mittelbedarfs im Januar ausgegangen. Tatsächlich haben sich die Vorzieheffekte aber bereits deutlicher im Dezember gezeigt: Anträge mit einem Volumen von **3,5 Mrd. €** konnten so nicht mehr bedient werden. Und auch beim BAFA liegen bereits Anträge mit einem Volumen von knapp **1 Mrd. €** vor. Die vorliegenden Anträge müssen insbesondere vor dem Hintergrund des Wegfalls eines Fördertatbestandes zügig abgearbeitet werden. Mehr als die Hälfte des zur Verfügung stehenden Neuzusagevolumens ist so bereits belegt. Hinzu kommen die neu eingehenden Anträge in 2022: Im Schnitt wurden von der KfW in 2021 rd. **1,6 Mrd. € pro Monat** sowie rd. **0,5 Mrd. € pro Monat** vom BAFA zugesagt. Für den Januar muss nach aktuellem Kenntnisstand mit einer Vervielfachung dieses Bedarfes gerechnet werden.

Sachliche Unabweisbarkeit

Die beantragte überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist sachlich unabweisbar. Zudem ist sie erforderlich zur zielgerichteten Fortführung der BEG auf Grundlage der Beschlüsse des Klimakabinetts, und damit zur Umsetzung der Rechtspflicht aus § 9 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) i. V. m. dem Klimaschutzprogramm 2030.

Im Klimaschutzprogramm 2030 werden die umzusetzenden Verbesserungen der Anreizwirkung der Gebäudförderung in den Ziffern 3.4.2.1 und 3.4.2.2 detailliert beschrieben. Deren Umsetzung setzt auch die entsprechende Finanzierung der Programme voraus. Ein Teil der Ausgaben kann hierbei über den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) bei der EU refinanziert werden. Die BEG stellt dort mit 2,5 Mrd. € (verteilt über 5 Jahre) die Größte von der Bundesregierung eingereichte Maßnahme dar.

Die BEG stellt weiterhin die zentrale Maßnahme gemäß dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) zur Erreichung der Ziele im Gebäudebereich in Deutschland dar. Ebenso kann sie durch die Bereitstellung weiterer Mittel als wirksames Instrument einen Beitrag zur Reduzierung weiterer CO₂-Emissionen gem. Klimaschutzgesetz (KSG) sowie zur noch nicht vollständig erfüllten Energie-Einsparverpflichtung (Art. 7) der europäischen Energieeffizienzrichtlinie leisten.

Zudem ist die beantragte überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung auch deshalb sachlich unabweisbar, da bei einem Förderstopp der Bundesförderung für effiziente

Gebäude das zentrale energiepolitische Förderinstrument im Gebäudebereich nachhaltig beschädigt und damit die Handlungsfähigkeit der neu gewählten Bundesregierung in diesem Politikbereich künftig stark beeinträchtigt wäre.

Die Verlässlichkeit der Beschlüsse des Klimakabinetts würden in Frage gestellt, die angereizten Konjunkturimpulse durch angestoßene Investitionen würden in weiten Teilen ausbleiben und das Vertrauen in die Förderung würde nachhaltig beschädigt. Gerade im Gebäudesektor mit langen Planungs- und Umsetzungsfristen ist ein hohes Maß von Verlässlichkeit bei der Förderung für die Gebäudeeigentümer wichtig.

Mit dem in 2021 beschlossenen Maßnahmenprogramm Gebäude 2020 im Rahmen des KSG-Prozesses wurde der BEG eine maßgebliche Rolle zur Erreichung der klimapolitischen Ziele eingeräumt. Ohne die Einsparbeiträge der BEG wären die notwendigen THG-Einsparungen gem. KSG nicht rechtzeitig erreichbar. Ein, wenn auch nur vorübergehender, Programmstopp würde dieses Instrument nachhaltig schädigen. **Die Neuausrichtung der BEG auf CO₂-einsparträchtigere Sanierungen ist mit der Beendigung der EH/EG55-Neubauförderung bereits eingeleitet und soll mit dem geplanten Klimaschutzsofortprogramm 2022 fortgeführt werden.**

Die Wiederaufnahme der Förderung im späteren Verlauf des Jahres 2022 in der bisherigen Form wäre im Falle eines Programmstopps nicht mehr möglich, denn es steht zu befürchten, dass wesentlich an der Durchführung des Programms beteiligte Dritte (z. B. sog. Durchleitungsbanken, die hierfür eine IT-Infrastruktur vorhalten und pflegen müssen, oder Energieeffizienz-Experten, die sich hierfür listen, fortlaufend fortbilden lassen und Kosten der Listung selbst tragen müssen) ihre Engagements reduzieren oder einstellen und das notwendige Vertrauen von Bauherren, mit der Förderung sicher planen zu können, verloren ginge. Damit ginge ein wesentlicher Teil der kurzfristigen energiepolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesregierung im Gebäudebereich verloren und könnte ein auf europäischer Ebene geforderter Beitrag dieses Instrumentes zur Zielerreichung bspw. im nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) oder im Rahmen der europäischen „Renovierungswelle“ nicht mehr glaubwürdig abgebildet werden. Somit wären schwerwiegende energie- und klimapolitische Staatsinteressen der Bunderepublik Deutschland nachhaltig beeinträchtigt.

Zeitliche Unabweisbarkeit:

Die beantragte überplanmäßige VE ist auch zeitlich unabweisbar. **Die zur Verfügung stehenden Mittel werden vssl. Ende Januar belegt sein.** Das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren kann nicht abgewartet werden. Dem größten Investitionsförderprogramm des Bundes **droht sonst noch vor Inkrafttreten des Haushaltes ein Förderstopp** und damit auch ein Wegfall einer der wesentlichen konjunkturstabilisierenden Maßnahmen des Bundes. Ein Förderstopp würde eine zentrale Maßnahme des

Klimapakets sowie die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nachhaltig beeinträchtigen.

Weiterhin wurde im Rahmen der Abstimmung zum Maßnahmenprogramm Gebäude 2020 und der damit bereitgestellten zusätzlichen Fördermittel für das Jahr 2021 im September 2021 zwischen BMF und BMWK vereinbart, in der Förderung einen stärkeren Fokus auf die Sanierung von Gebäuden zu legen. Das BMWK hat daraufhin im November 2021 die Abschaffung der Förderung des Effizienzhauses/-gebäudes 55 (Eingangsförderstufe mit vergleichsweise wenig Einsparpotential) im Neubau zum 01.02.2022 eingeleitet. Solche maßgeblichen Änderungen in der Förderung führen erfahrungsgemäß zu massiven Vorzieheffekten in Form eines nochmaligen sehr deutlichen Anstiegs der Anträge. **Insbesondere diesen Antragstellenden muss die Möglichkeit gegeben werden, bis zum genannten Zeitpunkt noch Anträge stellen zu können.**

Andernfalls würden Investoren ihre Planungen zurückstellen bzw. zurückziehen oder die vorgehaltenen Mittel anderweitig einsetzen. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die energiepolitischen Ziele, sondern auch negative konjunkturelle Folgewirkungen. So würde die nun angestoßene Investitionswelle im Gebäudebereich mit zusätzlichen Beiträgen zu den Energie- und Klimazielen und für eine konjunkturelle Stabilisierung in Deutschland ruckartig gebremst werden und somit ein relevanter Beitrag der Bauwirtschaft zur Konjunkturbelebung entfallen.

Dieser Programmstopp wäre mit erheblichen negativen Auswirkungen für Eigentümer (private Vermieter, Selbstnutzer, Wohnungsunternehmen, Kommunen und kommunale Organisationen, soziale Einrichtungen sowie gewerbliche Unternehmen) von Wohngebäuden, Gebäuden der kommunalen und sozialer Infrastruktur oder gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden verbunden und würde die festgelegten Ziele der Bundesregierung zur Umsetzung der Energiewende und der Beschlüsse zum Klimakabinett in Frage stellen.

Es bedarf daher einer **unverzöglichen Mittelbereitstellung**, damit die Wirksamkeit der eingestellten Fördermittel zum Tragen kommt und eine verlässliche Planung für die Fördernehmer gewährleistet werden kann.

- 4.2 In den vierteljährlichen Mitteilungen an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat sowie in die Haushaltsrechnung aufzunehmende Kurzbegründung:*

* Verweis auf Nr. 4.1 genügt nicht

Zur Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele im Gebäudeförderprogramm BEG müssen die stark nachgefragten Fördermittel auch im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung unterbrechungsfrei zugesagt werden.